VERORDNUNG (EWG) Nr. 860/77 DER KOMMISSION

vom 27. April 1977

zur vorübergehenden Aussetzung der Ausschreibungen nach Verordnung (EWG) Nr. 79/75 über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verdordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3109/76 (4), sieht den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen vor.

Angesichts der saisonalen Entwicklung der Marktpreise bei Rindfleisch empfiehlt es sich, den Verkauf im Wege von Ausschreibungen vorübergehend auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 79/75 vorgesehenen Ausschreibungen werden in den Monaten Juni, Juli und August 1977 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 23.